



Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 241/07

Verkündet am:
07.09.2007

In der Sache
R.K.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwalt Stopp

gegen

Cunz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

RA [Fuhrmann pp.](#)
RA [Dr. Christian Russ](#)

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24, auf die mündliche Verhandlung vom 07.09.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske, den Richter am Landgericht Dr. Korte, der Richterin Käfer

für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetragen werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

zu unterlassen,

über den Kläger im Zusammenhang mit dem Mord an J. unter voller Namensnennung zu berichten.

Von diesem Verbot sind die zum Zeitpunkt der Verkündung bereits ausgedruckten und aufgebundenen Exemplare des Buches „Verbrechen und Schicksale. Ein Wiesbadener Pitaval" mit dem Beitrag „ E - Vater und Sohn Kl. (1996)" ausgenommen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer 1. des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 7.500,- und hinsichtlich Ziffer 2. des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 7.500,- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger war in den 90er Jahren wegen Mordes an dem Geschäftsmann J. festgenommen worden und wurde 1998 wegen Mordes zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Über den Fall, der für erhebliches Aufsehen in Deutschland sorgte, berichteten die Medien bundesweit ausführlich.

Der Beklagte veröffentlichte in dem Buch „Verbrechen und Schicksale. Ein Wiesbadener Pitaval“ unter der Überschrift „E - Vater und Sohn Kl. (1996)“ einen Beitrag, in dem er sich unter voller Namensnennung des Klägers mit dessen Tat befasst (vgl. Anlage K1).

Der Kläger ist der Ansicht, dass eine ihn identifizierbar machende Berichterstattung unter vollständiger Namensnennung über die zehn Jahre zurückliegende Tat unzulässig sei und ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze. Für die Allgemeinheit bestehe kein berechtigtes Informationsbedürfnis mehr über allgemeine Informationen zu seiner Person.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

zu unterlassen,

über ihn, den Kläger, in Zusammenhang mit dem Mord an J. unter voller Namensnennung zu berichten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des LG Hamburg.

Er trägt weiterhin vor, dass die Tat damals unstreitig großes Aufsehen erregt habe, gerade in der Region W., aus der der Kläger stamme. Die Tat und der Kläger gehörten zu den Fällen, die der Öffentlichkeit lange im Gedächtnis blieben.

Die Entscheidung „Lebach I“ des Bundesverfassungsgerichtes sei hier nicht anwendbar, da die Sachverhalte nicht vergleichbar seien. So sei dort der Täter im Gegensatz zum Kläger nicht bereits vorbestraft gewesen, er sei nur

wegen Beihilfe verurteilt worden, seine Freilassung habe unmittelbar bevor gestanden und der Verbreitungsgrad der geplanten Sendung sei sehr hoch gewesen. Da vor dem Jahr 2026 nicht mit einer Haftentlassung des Klägers zu rechnen sei, werde durch den Beitrag dessen Resozialisierungsinteresse nicht berührt. Aufgrund der im Jahr 2006 erfolgten Haftentlassung des Sohnes des Klägers habe zudem ein aktueller Anlass für die Berichterstattung bestanden.

Wenn ein Verbot verhängt werden würde, so seien aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit jedenfalls die bereits ausgedruckten und aufgebundenen Exemplare auszunehmen, da die Beeinträchtigung des Klägers hierdurch gegenüber dem ansonsten eintretenden wirtschaftlichen Schaden geringer sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 07.09.2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Das LG Hamburg ist gemäß § 32 ZPO zuständig, da das Buch mit dem umstrittenen Beitrag, wie in der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2007 erörtert, unstreitig über das Internet auch in Hamburg gekauft werden kann. Auch wenn der Kläger keine in Hamburg wohnenden Personen genannt hat, die das Buch bereits auf diese Weise gekauft hätten, besteht danach hierfür eine Erstbegehungsgefahr. Der Beitrag des Beklagten soll folglich bestimmungsgemäß auch in Hamburg verbreitet werden, so dass das LG Hamburg zur Entscheidung über den Rechtsstreit örtlich zuständig ist.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.

Die Kammer hat hierzu im Urteil vom 23.03.2007 (Az.: 324 O 808/06) zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt - der Kläger war in jenem Verfahren Antragsteller - ausgeführt:

„1. Die angegriffenen Artikel verletzen das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Die Berichterstattung bei voller Namensnennung berührt den Schutzbereich seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Hierzu gehört auch das Recht, in diesem Bereich "für sich zu sein", "sich selber zu gehören" (so schon Arndt, Bespr. v. BGH, NJW 1966, S. 2353, in NJW 1967, S. 1845 ff., 1846) und ein Eindringen oder einen Einblick durch andere auszuschließen (BVerfG, Urt. v. 5. 6. 1973, BVerfGE 35, S. 202 ff., 233 ff. - Lebach I, m.w.N.). Es umfasst damit das Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person (BVerfG aaO. - Lebach I), das auch dann beeinträchtigt ist, wenn - und sei es wahrheitsgemäß - öffentlich darüber berichtet wird, dass der Betroffene in der Vergangenheit eine Straftat begangen hat. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere in Darstellungen, die die Resozialisierung, mithin die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft nach Verbüßung der Strafe wesentlich zu erschweren drohen (vgl. BVerfG aaO. - Lebach I; BVerfG, Beschl. v. 25. 11. 1999, NJW 2000, S. 1859 ff., 1860 f. - Lebach II). Gerade bei einer Berichterstattung unter voller Namensnennung, wie sie die Antragsgegnerin vorgenommen hat, liegt diese Gefahr nahe.

Für die Antragsgegnerin streiten zwar vorliegend die Pressefreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Diese Grundrechte sind schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (BVerfG aaO. - Lebach I, m.w.N.). Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieses Einzelfalles hat das Interesse der Öffentlichkeit, etwas über die Person des Antragstellers zu erfahren, indessen hinter seinem Individualinteresse, mit seiner Tat „in Ruhe gelassen“ zu werden und so eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen (a.), im Rahmen der erforderlichen Abwägung (b.) zurückzutreten.

a. Die angegriffene Berichterstattung gefährdet die Resozialisierung des Antragstellers, weil sie ihn mit seiner Tat erneut an das Licht der Öffentlichkeit zerrt und sich so bereits in der Haftsituation schädliche Wirkungen ergeben können, die eine spätere Wiedereingliederung erschweren. Dem steht nicht entgegen, dass für die Zeit nach Ablauf der lebenslangen Freiheitsstrafe (aa.) eine Sicherungsverwahrung des Antragstellers angeordnet ist (bb.) und eine unklare relative zeitliche Nähe zur Haftentlassung besteht (cc). Gemäß § 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) dient der Vollzug der Freiheitsstrafe ausschließlich der Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§2 Satz1, 2 StVollzG). Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2 StVollzG).

aa. Das allgemeine Vollzugsziel der Resozialisierung gilt auch für die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Für den nach §§ 211 Abs. 1, 38 Abs. 1 StGB zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Antragsteller ergibt sich ein Resozialisierungsinteresse aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG, denn auch der verurteilte Mörder muss nach deutschem Recht grundsätzlich die Chance haben, nach Verbüßung einer gewissen Strafzeit - in der Regel nach Verbüßung des gesetzlich angeordneten Mindestmaßes von 15 Jahren, § 57a Abs. 1 StGB - wieder in die Freiheit zu gelangen; bei diesem Grundsatz handelt es sich mithin um ein Gebot mit Verfassungsrang (BVerfG, Beschl. v. 3. 6. 1992, NJW 1992, S. 2947 ff., 2948 - Lebenslange Freiheitsstrafe). Schon nach systematischer Betrachtung des Strafvollzugsgesetzes - und des in § 2 normierten Vollzugszieles für die Freiheitsentziehung - bezieht dieses auch die lebenslange Freiheitsstrafe mit ein. Aber auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften wirkt sich das im Strafvollzugsgesetz gesicherte Resozialisierungsziel für diese Täter aus. Es wird so sichergestellt, dass sie bei einer späteren Entlassung noch lebensstüchtig und wieder eingliederungsfähig sind (BVerfG aaO. - Lebenslange Freiheitsstrafe). Die Vollzugsanstalten sind so auch bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen verpflichtet, auf deren Resozialisierung hinzuwirken und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs und damit auch und vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen entgegenzuwirken (BVerfG aaO. - Lebenslange Freiheitsstrafe, m.w.N.). Der verurteilte Straftäter muss die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen (BVerfG

aaO. - Lebach I). Folgerichtig steht auch dem zu lebenslanger Haft verurteilten Mörder ein Anspruch auf Resozialisierung zu, der stets aktuell ist, mag für den Verurteilten auch erst nach langer Strafverbußung die Aussicht bestehen, sich auf das Leben in Freiheit einrichten zu dürfen (vgl. BVerfG aaO. - Lebenslange Freiheitsstrafe).

bb. Das allgemeine Vollzugsziel der Resozialisierung gilt auch für den Fall, dass gegen den Verurteilten nach § 66 StGB die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet wird, da es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht lediglich um einen Verwahrvollzug des gefährlichen Täters im Sinne eines „Wegsperrn für immer“ handelt. Denn auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung ist auf eine Resozialisierung des Untergebrachten hinzuwirken (BVerfG, Urt. v. 5. 2. 2004, NJW 2004, S. 739 ff., 740 - Sicherungsverwahrung). Die Sicherungsverwahrung ist normativ wie tatsächlich geradezu am Resozialisierungsgedanken ausgerichtet (BVerfG aaO., S. 740 - Sicherungsverwahrung): Speziell für den Verurteilten in Sicherungsverwahrung regelt § 129 S. 2 StVollzG, dass ihm zu helfen sei, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Das gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Anordnung der Unterbringung ohne zeitliche Obergrenze erfolgt. Damit das Resozialisierungsziel zum Tragen kommt, hat der Gesetzgeber für jedes Vollzugsstadium der Maßregel Überprüfungsregelungen getroffen, die zur Freilassung des Betroffenen führen können. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Erledigung der Sicherungsverwahrung nach dem Ablauf von zehn Jahren die Regel. Eine Fortdauer ist nur ausnahmsweise gestattet. Der Sicherungsverwahrte kann so bereits vor Vollstreckungsbeginn voraussehen, zu welchen Zeitpunkten sich seine Chance auf Entlassung realisieren kann. Das Gesetz stellt Überprüfungen in jedem Vollzugsstadium der Maßregel sicher, die zur Freilassung des Betroffenen führen können; gemäß § 67c Abs. 1 Satz 1 StGB hat das Gericht vor dem Ende des Strafvollzugs zu prüfen, ob von dem Verurteilten unter Berücksichtigung seiner Entwicklung im Strafvollzug nach Strafende noch eine Gefahr ausgeht, die den Vollzug der Sicherungsverwahrung gebietet (vgl. BVerfG aaO. - Lebenslange Freiheitsstrafe). Nach Beginn der Unterbringung ist im Abstand von höchstens zwei Jahren (§ 67e Abs. 2 StGB) von Amts wegen zu untersuchen, ob der Maßregelvollzug gemäß § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Sind zehn Jahre der

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht gemäß § 67d Abs. 3 StGB die Maßregel für erledigt, sofern nicht die qualifizierte Gefahr fortbesteht. Sollte eine Entlassung des Verwahrten dennoch nicht möglich sein, ist anschließend jeweils spätestens vor dem Ablauf von zwei Jahren über die Notwendigkeit weiterer Vollstreckung zu entscheiden (§ 67e StGB; dazu BVerfG aaO. S. 740 - Sicherungsverwahrung). Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass die Vollzugsanstalten im Blick auf die Grundrechte der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen verpflichtet sind, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs, vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen, die die Lebenstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen und es ausschließen, dass sich der Gefangene im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben noch zurechtzufinden vermag, im Rahmen des Möglichen zu begegnen (BVerfG aaO. S. 740 - Sicherungsverwahrung).

cc. Auch ohne eine relative zeitliche Nähe zur Haftentlassung können die möglichen Folgen eines Berichts über die Straftat eines Verurteilten für sein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gravierend sein, indem sie zu Stigmatisierung, sozialer Isolierung und einer darauf beruhenden grundlegenden Verunsicherung führen (dazu vgl. BVerfG aaO. - Lebach II). Mit dem Anspruch des Betroffenen, mit seiner Tat „in Ruhe gelassen“ zu werden, gewinnt es mit zeitlicher Distanz zur Straftat und zum Strafverfahren zunehmende Bedeutung, vor einer Reaktuhsierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben (vgl. jüngst BVerfG, Beschl. v. 13.6. 2006, NJW 2006, S. 2835 f. m.w.N.). Die Grenze zwischen dem Zeitraum, in dem eine den Täter nennende Berichterstattung als aktuelle Berichterstattung über ein Ereignis von öffentlichem Interesse grundsätzlich zulässig ist, und dem Zeitraum, zu dem wegen Zurücktretens des berechtigten öffentlichen Interesses eine spätere Darstellung oder Erörterung unzulässig geworden ist, lässt sich nicht allgemein, jedenfalls nicht mit einer nach Monaten und Jahren für alle Fälle fest umrissenen Frist fixieren (so schon BVerfG aaO. - Lebach I; nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls kann bereits nach einem Zeitraum von nur sechs Monaten nach Rechtskraft des Strafurteils die Namensnennung unzulässig geworden sein, s. etwa BGH, Urt. v. 9. 6. 1965, NJW 1965, S. 2148 ff. -Spielgefährtin I). Der maßgebende Zeitpunkt für eine die Resozialisierung gefährdende, unzulässige Berichterstattung unter Namensnennung ist aber jedenfalls erheblich früher anzusetzen, als auf das

Ende der Strafverbüßung. § 2 StVollzG gebietet es, vom Beginn der Strafzeit an auf das Vollzugsziel der Resozialisierung hinzuarbeiten. Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen (BVerfG aaO. - Lebach I). Eine Gefährdung der Resozialisierung ist durch eine Berichterstattung auch dann zu befürchten, wenn die Tat bereits lange Zeit zurückliegt. Gerade ein Mord ist derart persönlichkeitsbestimmend, dass der Mörder mit der Tat praktisch lebenslang identifiziert wird (BVerfG aaO. - Lebach II). Bezogen auf den Antragsteller bedeutet dies, dass in der besonderen Situation der Haft, die seine derzeitige Umwelt darstellt, sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt schädliche Wirkungen für ihn ergeben können. So ist es jedenfalls nicht a priori auszuschließen, dass sich der Antragsteller durch eine mediale Reaktualisierung aus Furcht vor Missachtung und Ablehnung isolieren wird. In einer Situation, die ohnehin von Isolation geprägt ist, kann ein innerer und äußerer Rückzug des Betroffenen - z.B. durch Einrichtung von Einzelfreistunde, Aufgabe einer Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - dazu führen, dass die Resozialisierung scheitert. Das aber widerspräche den oben dargelegten Vollzugszielen, wonach auch ein Straftäter wie der Antragsteller ein Recht darauf haben soll, schon während seiner Haftzeit die Erfahrung machen zu können, dass ihn seine Umwelt vorurteilslos wieder aufnimmt.

b. Es besteht auch kein vorrangiges, die Interessen des Antragstellers überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an einer Aufrechterhaltung einer Berichterstattung über die nunmehr beinahe zehn Jahre zurückliegende Straftat unter Nennung des Namens des Antragstellers. Die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Artikel durch die Antragsgegnerin auf ihren Internetseiten begründet die Gefahr der ständigen Reaktualisierung der Persönlichkeitsrechtsverletzung des Antragstellers, die sich durch jeden Abruf der Berichterstattung erneut realisiert. Die Unzulässigkeit einer solchen Berichterstattung beschränkt die Antragsgegnerin in ihren Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG nur geringfügig. Denn die Tat selbst wird dadurch nicht dem Bereich der Gegenstände, über die öffentlich berichtet werden darf, entzogen. Eingeschränkt wird das Recht, über die spektakuläre Tat des Antragstellers zu berichten, nur dadurch, dass er den Lesern nicht durch Nennung seines Namens

ohne weiteres erkennbar gemacht werden darf. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit dadurch die Berichterstattungsfreiheit mehr als nur geringfügig begrenzt würde."

Diese Erwägungen gelten auch hier. Die Einwände des Beklagten, dass das Resozialisierungsinteresse des Klägers nicht berührt sei und dass aufgrund der besonderen Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Klägers ein besonders hohes Informationsinteresse bestehe, welches die Nennung seines vollen Namens rechtfertige, greifen aus den dargestellten Gründen auch unter Berücksichtigung dessen, dass der Beklagte sich zudem auf Art. 5 Abs. 3 GG berufen kann, danach nicht durch. Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass das Buch mit dem in Rede stehenden Beitrag nach dem Vorbringen des Beklagten vornehmlich in W. verkauft wird, d.h. in der Stadt, aus der der Kläger stammt und in der daher seine Tat ein besonders hohes Interesse auslöste mit der Folge, dass den Namen des Klägers dort, wie der Beklagte vorträgt, „jedes Kind kennt". Denn zum einen ist zu berücksichtigen, dass das Buch gerade nicht nur in W. gekauft wird. Zum anderen würde die Ansicht des Beklagten, dass aufgrund dessen der Kläger weiterhin die Nennung seines vollen Namens in Zusammenhang mit dem Mord an J. dulden müsse, bedeuten, dass die Erinnerung an den Namen des Klägers stetig wach gehalten werden würde, was jedoch gerade mit dessen Resozialisierungsinteresse nicht zu vereinbaren ist.

Unbehelflich ist auch das Vorbringen des Beklagten, es habe aufgrund der Haftentlassung des Sohnes des Klägers einen aktuellen Anlass für die Berichterstattung gegeben. Denn diesen Anlass hat der Kläger nicht gesetzt. Im Übrigen ist eine Haftentlassung grundsätzlich kein rechtfertigender Grund, den Namen des Täters wieder nennen zu dürfen, da die Namensnennung zu einem solchen Zeitpunkt, wie ausgeführt, gerade dem Ziel der Resozialisierung entgegensteht.

Von dem Verbot sind jedoch die zum Zeitpunkt der Verkündung bereits ausgedruckten und aufgebundenen Exemplare auszunehmen. Eine Güterabwägung zwischen dem durch Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers mit Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG, auf die sich der Beklagte stützen kann, gebietet diese Ausnahme, da der Eingriff gegenüber dem Beklagten ansonsten unverhältnismäßig wäre. Denn es ist zu berücksichtigen, dass der Kläger sich zwar mit Erfolg auf sein

Resozialisierungsinteresse berufen kann. Andererseits ist in Anrechnung zu stellen, dass seine Haftentlassung noch in weiter Ferne liegt, so dass durch die Verbreitung nur noch der bereits ausgedruckten und aufgebundenen Exemplare seine Resozialisierung nicht wesentlich berührt wird, da nicht ersichtlich ist, dass diese noch in einer erheblichen Stückzahl vorhanden wären.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 3, 92 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 709 ZPO.

Buske

Käfer

Körte